



## Zum Begriff und Theorie der Kindeswohlgefährdung

---

Uwe Sandvoss  
in Zusammenarbeit Prof. Dr. Reinhart Wolff  
und Timo Ackermann



### Übersicht:

---

- Klärung: Was verstehen wir unter Kindeswohlgefährdung?
- Wie können wir Kindeswohlgefährdung definieren?
- Aufgaben des Jugendamtes
- Vernetzung / Kooperation im Kinderschutz
- Handeln im Kinderschutz



## KWG - kein Gegenstand!

- Kindeswohlgefährdung ist eher ein Bild, ein nicht eindeutiges Bild, Handeln oder Verhältnis das wir zwar evtl. aufmerksam anschauen, das sich aber nicht von selbst versteht!
- KWG
  - ist ein Bild das wir uns machen, das wir hervorbringen,
  - eine auf Wahrnehmungen gegründete Deutung (Interpretation),
  - eine dialogabhängige und kontextgebundene gedankliche Erfindung.
- KWG ist **eine Konstruktion.**

Gefährdete Kinder und Jugendliche  
Arbeiten im Netzwerk- Kinderschutz in der Kommune

Bielefeld 9. Februar 2011  
Uwe Sandvoss



## Historische Definition?

Das Verständnis (der Begriff) der KM/KWG wandelt sich im Zuge der historischen Entwicklung.

- D. h. ein absoluter, unhistorischer Begriff der Misshandlung /KWG unterschlägt die Veränderung der Generationenverhältnisse, der sozio-kulturellen Möglichkeiten im Umgang mit Kindern sowie der jeweils geltenden Bewertungsmaßstäbe.
- Wir können in den letzten 200 Jahren bestimmte, sich verändernde konzeptuelle Fassungen der Kindesmisshandlungsproblematik beobachten →▶

Gefährdete Kinder und Jugendliche  
Arbeiten im Netzwerk- Kinderschutz in der Kommune

Bielefeld 9. Februar 2011  
Uwe Sandvoss



## Historische Definitionen?

### Von der Elternlosigkeit

- > über die Ausbeutung / Verwahrlosung
- > Grausamkeit
- > bis hin zur Misshandlung und Vernachlässigung bzw.
- > zur Gewalt gegen Kinder.

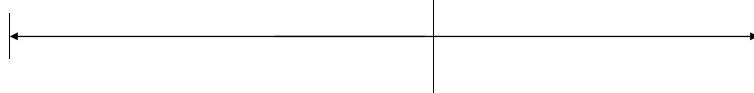


### KWG als Grenze auf einem Kontinuum von Verhalten und Bedingungen

Wir könnten auch sagen: KWG ist die Grenze, die wir auf einem Kontinuum zwischen unbedingter Achtung und liebevoller Zuwendung einerseits sowie Mord und Totschlag auf der anderen Seite ziehen.

„unbedingte Achtung und  
liebvolle Zuwendung“

„Mord und Totschlag“





## Was sind Anker der Konstruktion? Woran halten wir uns fest, wenn wir KWG konstruieren?

KWG ist mehr als eine bloß subjektive Konstruktion. Sie ist vielmehr eine fachliche Aussage, die sich notwendigerweise inter-subjektiv an

- rechtlichen,
- Organisationsrahmen (Verfahrenstandards)
- Trägervereinbarungen im Kinderschutz (z.B. gewichtige Anhaltspunkte)
- wissenschaftlich-fachlichen und
- gesellschaftlich-moralischen Normen orientieren kann (muss?).



## Professionelle Register?

**Verschiedene Berufsgruppen bestimmen KWG unterschiedlich. D. h. es gibt:**

- **juristische / polizeiliche** Konstruktionen: Kindesmisshandlung als Straftat bzw. familienrechtlich als Sorgerechtsproblem; kinderrechtlich als Rechtsverletzung
- **kriminologische** Konstruktionen: Kindesmisshandlung als Abweichung
- **medizinische** Konstruktionen: Kindesmisshandlung als Verletzung, als Krankheit
- **psychologische / psychiatrische** Konstruktionen: Kindesmisshandlung als Psychopathologie (als Störung / Konflikt)
- **sozialwissenschaftliche / sozialpädagogische** Konstruktionen: Kindesmisshandlung als soziales Problem / als Konflikt
- **schulische** Konstruktion: KWG als fehlende Förderung



## Kontext der Konstruktion?

- KM/KWG ist ein kontextuelles Geschehen - ist abhängig von der konkreten Situation und vom sozio-kulturellen Feld.
- KM/KWG können differenziert nur verstanden werden als Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen/Schädigungen des Wohls und der Rechte von Kindern und Jugendlichen, die stets eingebettet sind ...
  - in ein kontextuelles und
  - in ein situationelles Geschehen
  - in ein sozio-kulturelles,
  - politisches,
  - lebensgeschichtliches
  - und institutionelles Feld.



## Theoretische Perspektiven?

1. **Kindesmisshandlung/KWG ist eine Konstruktion (konstruktivistische Perspektive)**
  - Kindesmisshandlung/KWG ist **ein öffentlicher medialer Diskurs** (diskurstheoretische/medientheoretische Perspektive)
  - Kindesmisshandlung/KWG ist ein **interaktives und emotionales Geschehen** (interaktionstheoretische und psychologische Perspektive)
  - Kindesmisshandlung/KWG ist **ein Macht- und Herrschaftsverhältnis** (sozial- und politikwissenschaftliche Perspektive)
  - Kindesmisshandlung/KWG ist **eine institutionelle bzw. organisationale Praxis** (institutionstheoretische bzw. organisationstheoretische (systemische) Perspektive)



## Einige Schlussfolgerungen

### Wenn KWG eine Konstruktion ist, dann

- wird offensichtlich warum möglicherweise auch die Beteiligten der Berufssysteme oft etwas anderes darunter verstehen, und hier eine **gegenseitige Klärung** notwendig ist.
- liegt auf der Hand, dass es gerade in den ersten Begegnungen mit Familien zum **Kampf** darum kommen kann, ob nun überhaupt eine KWG vorliegt.
- können wir wissen, dass KWG immer wieder (gegenüber Klienteninnen oder auch Kolleginnen) **plausibel gemacht werden muss**.
- schließlich wird damit deutlich, warum in der Bearbeitung von KWG immer wieder im offenen Gespräch an der **Problemkongruenz** gearbeitet werden muss.

Gefährdete Kinder und Jugendliche  
Arbeiten im Netzwerk- Kinderschutz in der Kommune

Bielefeld 9. Februar 2011  
Uwe Sandvoss



## Ein erweiterter Programmatischer Kontext

- Mit einem mehrseitigen, komplexen Verständnis **eine strategische – tripolare - Neuorientierung in der Kinderschutzarbeit :**
  - auf Kindeswohl
  - auf Eltern- und Familienwohl und
  - auf Gemeinwohl.

Gefährdete Kinder und Jugendliche  
Arbeiten im Netzwerk- Kinderschutz in der Kommune

Bielefeld 9. Februar 2011  
Uwe Sandvoss



## Dialogrunde I

---

- Woran erkennen wir, dass wir im Sinne des Kinderschutzes aktiv werden wollen (oder müssen)?
- Alternativ: Wie würden Sie Kindeswohlgefährdung definieren? Welche Ebenen würden Sie unterscheiden?

Gefährdete Kinder und Jugendliche  
Arbeiten im Netzwerk- Kinderschutz in der Kommune

Bielefeld 9. Februar 2011  
Uwe Sandvoss



## Aufgaben des Jugendamtes im Kinderschutz

---

Rechtliche Grundlagen  
Hilfe und Beratung  
Vorgehensweise / Verfahren



## Wer garantiert den Kinderschutz? Elternverantwortung vs. Wächteramt ?

- Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG: „Pflege und Erziehung sind das **natürliche Recht der Eltern** und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.“
- Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG: „Über ihre Betätigung wacht die **staatliche Gemeinschaft.**“
- „Kindeswohlgefährdung“ als Grenze

Gefährdete Kinder und Jugendliche  
Arbeiten im Netzwerk- Kinderschutz in der Kommune

Bielefeld 9. Februar 2011  
Uwe Sandvoss



## Zur Verantwortungsgemeinschaft von Jugendhilfe und Familiengericht

- Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ist Aufgabe der **Jugendhilfe und der Familiengerichte**
- Aufgabe der Jugendhilfe ist es, eine Einschätzung über das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung vorzunehmen und (freiwillige) Hilfen anzubieten
- Die Gerichte treffen Entscheidungen, die die elterliche Sorge berühren

Gefährdete Kinder und Jugendliche  
Arbeiten im Netzwerk- Kinderschutz in der Kommune

Bielefeld 9. Februar 2011  
Uwe Sandvoss





## Aufgaben des Wächteramtes bei Kindeswohlgefährdung

- Beginn der Zuständigkeit von Fachkräften der Jugendhilfe *bei jedem gewichtigen Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung*
  - Aufklärung des Sachverhalts, ob eine Kindeswohlgefährdung tatsächlich vorliegt (ggf. Beratung durch Kinderschutzfachkraft)
  - Im Falle einer Kindeswohlgefährdung: Angebot von Hilfe(n)
  - Bei akuten Gefährdungen: Einbeziehung des Jugendamtes
  - Wenn die Familie keine Hilfen annehmen will: Einbeziehung des Jugendamtes
  - Bei Kindeswohlgefährdungen, denen nur durch Eingriff in die Erziehungsrechte der Eltern begegnet werden kann, muss das Jugendamt das Familiengericht anrufen

Gefährdete Kinder und Jugendliche  
Arbeiten im Netzwerk- Kinderschutz in der Kommune

Bielefeld 9. Februar 2011  
Uwe Sandvoss



## Kindeswohlgefährdung als Rechtsbegriff

„Die Kindeswohlgefährdung ist eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“

1. Gegenwärtig vorhandene Gefahr
2. Erheblichkeit der Schädigung
3. Sicherheit der Vorhersage

Gefährdete Kinder und Jugendliche  
Arbeiten im Netzwerk- Kinderschutz in der Kommune

Bielefeld 9. Februar 2011  
Uwe Sandvoss



## Verschiedene Formen der KM / KWG

- **emotionale Misshandlung** (= der Kern der Misshandlung, als schädigende Einstellung, Beziehung und Kommunikation, die verhindern, dass ein Kind sich seelisch und sozial kompetent entwickeln kann)
- **Vernachlässigung** (= eine mangelhafte Versorgung u. Pflege, unzureichende emotionale u. pädagogische Förderung, ein unzureichender Schutz vor Risiken u. Gefahren - äußeren, gesundheitlichen, beziehungsmäßigen und moralischen)
- **körperliche Misshandlung** (= die körperlich und entwicklungsmäßig schädigende Anwendung von Gewalt)
- **sexuelle Misshandlung** (= eine nicht altersgemäße / schädigende sexuelle Aktivität eines Erwachsenen mit einem Kind)

Gefährdete Kinder und Jugendliche  
Arbeiten im Netzwerk- Kinderschutz in der Kommune

Bielefeld 9. Februar 2011  
Uwe Sandvoss



## Welche rechtlichen Bestimmungen bilden die Grundlage für unser Vorgehen?

### § 8a SGB VIII - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) „**Werden den *Fachkräften des Jugendamtes\** gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen.**

Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Halten *die Fachkräfte des Jugendamtes\** zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personen-sorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.“

Gefährdete Kinder und Jugendliche  
Arbeiten im Netzwerk- Kinderschutz in der Kommune

Bielefeld 9. Februar 2011  
Uwe Sandvoss



## Welche rechtlichen Bestimmungen bilden die Grundlage für unser Vorgehen?

§ 8a SGB VIII - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(2) „In Vereinbarungen mit den **Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen (z. B. Kindergärten, Beratungsstellen)**, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte **bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken**, wenn sie diese für erforderlich halten, und **das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.**“

Gefährdete Kinder und Jugendliche  
Arbeiten im Netzwerk- Kinderschutz in der Kommune

Bielefeld 9. Februar 2011  
Uwe Sandvoss



## Welche rechtlichen Bestimmungen bilden die Grundlage für unser Vorgehen?

### § 42 Abs. 6 SchulG NRW - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

„Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen.

Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen.“

Gefährdete Kinder und Jugendliche  
Arbeiten im Netzwerk- Kinderschutz in der Kommune

Bielefeld 9. Februar 2011  
Uwe Sandvoss



# Vorgehensweise bei vermuteter Kindeswohlgefährdung

Gefährdete Kinder und Jugendliche  
Arbeiten im Netzwerk- Kinderschutz in der Kommune

Bielefeld 9. Februar 2011  
Uwe Sandvoss



## Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen im Rahmen der Fallarbeit

1. Phase: Meldung bzw. Wahrnehmung einer Kindeswohlgefährdung
  - > Selbstmeldung, Fremdmeldung, Beobachtungen im Rahmen der täglichen Arbeit
  - > Einschätzung der Dringlichkeit einer eingehenden Gefährdungsmeldung
2. Phase: Kontaktaufnahme und Informationsgewinnung
  - > Einschätzung der gegenwärtigen Sicherheit eines Kindes vor akut schädigenden Formen von Kindeswohlgefährdung
3. **Phase: Einschätzung und Bewertung einer Kindeswohlgefährdung**
  - > **Exkurs: Risiko und Gefährdung**
  - > **Risiko- und Gefährdungseinschätzung**
4. Phase: Hilfeprozesse für das Kind, den/die Jugendliche(n) und
5. Phase: Einbeziehung des Familiengerichts

Gefährdete Kinder und Jugendliche  
Arbeiten im Netzwerk- Kinderschutz in der Kommune

Bielefeld 9. Februar 2011  
Uwe Sandvoss



## Exkurs: Risiko- oder Gefährdungsabschätzung - oder beides?

### Definition: Risiko

- Ein Risiko ist die kalkulierte **Prognose** eines möglichen Schadens bzw. Verlustes im negativen Fall.

### ■ Definition: Gefährdung

**Verletzung** von Körper, Gesundheit und/oder Leben, Schädigung von Eigentum oder Vermögen und Umwelt.



## Beispiele für Risikofaktoren

### ■ Kinder

- Unerwünschtheit des Kindes
- Missbildungen oder Behinderungen des Kindes
- Stiefkinder

### ■ Eltern

- Misshandlung(en) in der eigenen Vorgeschichte
- aggressives Verhalten
- niedriger Bildungsstand
- Suchtkrankheiten
- Ängstlichkeit und Unsicherheit
- Depressivität der Mutter

### ■ Familie

- niedriges Einkommen
- Arbeitslosigkeit
- mangelnde familiäre und soziale Unterstützung
- Kinderreichtum
- schlechte Wohnverhältnisse
- eheliche Auseinandersetzungen
- minderjährige Eltern



## Beispiele für (Kindeswohl-) Gefährdungen:

- mangelnde Körperpflege/Hygiene
- Einnässen/Einkoten
- Ungeeigneter Wach-/Schlafplatz
- unpassende Kleidung
- Unter-/Übergewicht
- Ernährungsdefizite
- Verletzungen
- Krankheiten
- Verhaltensauffälligkeiten
- nicht verlässliche Betreuung
- unzureichender Schutz vor Gefahren
- mangelnde emotionale Fürsorge durch die Bezugspersonen
- Nichtbeachtung von Individualität und Selbstbestimmung

Gefährdete Kinder und Jugendliche  
Arbeiten im Netzwerk- Kinderschutz in der Kommune

Bielefeld 9. Februar 2011  
Uwe Sandvoss



## Exkurs: Das Hilfeprogramm des SGB VIII

### Prävention und Intervention


§ 1 SGB VIII: Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

Abs. 3 „Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz insbesondere

- junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
- Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen, dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.“

Gefährdete Kinder und Jugendliche  
Arbeiten im Netzwerk- Kinderschutz in der Kommune

Bielefeld 9. Februar 2011  
Uwe Sandvoss



## Was wird sich mit der bevorstehenden Novelle des Kinderschutzgesetzes ändern!

- **Aufgabe des Gesundheitswesen im Kinderschutz**
- BMFSFJ/Abt. 5 Stand 22.12.2010
- Referentenentwurf
  
- Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen
- (Bundeskinderschutzgesetz BKiSchG)

Gefährdete Kinder und Jugendliche  
Arbeiten im Netzwerk- Kinderschutz in der Kommune

Bielefeld 9. Februar 2011  
Uwe Sandvoss



## Aufgabe des Gesundheitswesen im Kinderschutz im neuen Bundeskinderschutzgesetz § 4 und § 5

- **§ 4 Beratung von Eltern, Kindern und Jugendlichen bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung**
- (1) Werden
- 
- 1. Ärztinnen oder Ärzten oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
- 2. Hebammen oder Entbindungspflegern,
- 3. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung
- 4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberatern sowie Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
- 5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes
- 6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten
- 7. Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen Schulen
- 
- gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und soweit erforderlich bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Gefährdete Kinder und Jugendliche  
Arbeiten im Netzwerk- Kinderschutz in der Kommune

Bielefeld 9. Februar 2011  
Uwe Sandvoss



## Aufgabe des Gesundheitswesens im Kinderschutz im neuen Bundeskinderschutzgesetz § 4 und § 5

---

- (2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung oder zur Klärung des Hilfebedarfs gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe **Anspruch auf Beratung durch eine Kinderschutzfachkraft**. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren.
- **§ 5 Weitergabe von Informationen an das Jugendamt**
- Halten die in § 4 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, und sind die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage, hieran mitzuwirken, so sind sie
- befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen infrage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die
- personenbezogenen Daten mitzuteilen.

Gefährdete Kinder und Jugendliche  
Arbeiten im Netzwerk- Kinderschutz in der Kommune

Bielefeld 9. Februar 2011  
Uwe Sandvoss



## Dialogrunde II

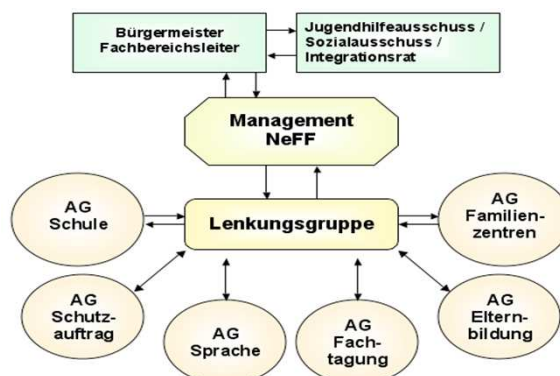
---



# Kooperation und Vernetzung im Kinderschutz

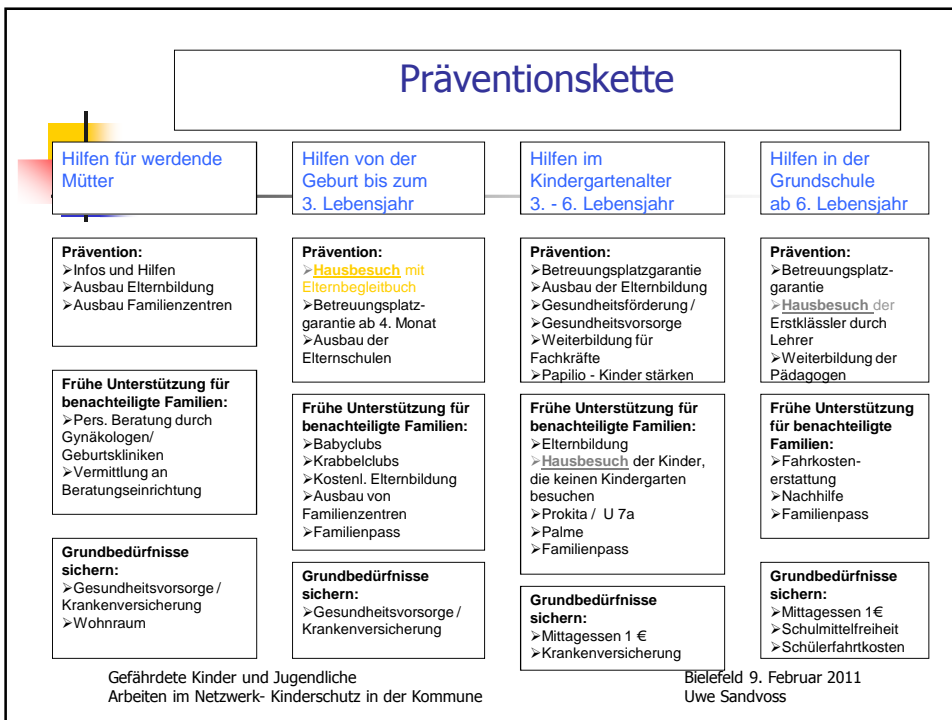
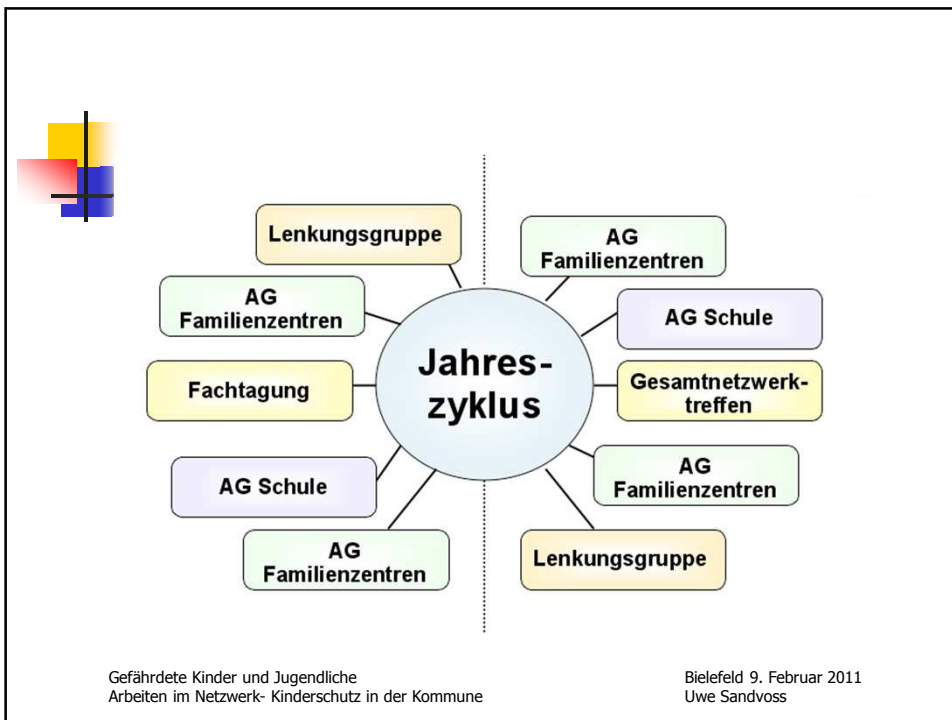
Netzwerkstrukturen  
Kooperationspartner  
Anforderungen an die Kommunikation

## NeFF Dormagen Netzwerk Frühe Förderung Netzwerk für Familien



Gefährdete Kinder und Jugendliche  
Arbeiten im Netzwerk- Kinderschutz in der Kommune

Bielefeld 9. Februar 2011  
Uwe Sandvoss



## Zusammenarbeit Jugendhilfe – Bildung- und Gesundheitssystem

### Hilfen für werdende Mütter

**Prävention:**  
 > Infos und Hilfen  
 > Zusammenarbeit bei der Frühkindlichen Karies mit Gynäkologen  
 > Ausbau Familienzentren (Beratung durch Hebammen)

**Frühe Unterstützung für benachteiligte Familien:**  
 > Pers. Beratung durch Gynäkologen/ Geburtskliniken  
 > Vermittlung an Beratungseinrichtung  
 > Vermittlung von Hebammen

**Grundbedürfnisse sichern:**  
 > Gesundheitsvorsorge / Krankenversicherung

### Hilfen von der Geburt bis zum 3. Lebensjahr

**Prävention:**  
 > Hausbesuch mit Elternbegleitbuch (BZGA)  
 > Zusammenarbeit mit Kinderärzten bei der U 5 und U7 Sprachförderung, Frühkindliche Karies

**Frühe Unterstützung für benachteiligte Familien:**  
 > Babyclubs und Krabbelclubs (Gesundheitsthemen)  
 > Nachbetreuung von Schwangeren in Familienzentren

**Grundbedürfnisse sichern:**  
 > Gesundheitsvorsorge / Krankenversicherung

### Hilfen im Kindergartenalter 3. - 6. Lebensjahr

**Prävention:**  
 > Alle U-Hefte werden bei Aufnahme in die Kita vorgelegt!  
 > Gesundheitsförderung (Frühkindliche Karies)  
 > Sprachförderung  
 > Beobachtungsbögen Kita-Arzt

**Frühe Unterstützung für benachteiligte Familien:**  
 > Prokita / Enge Zusammenarbeit mit dem KJGD  
 > U- Hefte in der Bildungsdokumentation  
 > Zahnbürsten und Zahncreme über Sponsoren in Kitas (Frühkindliche Karies)

**Grundbedürfnisse sichern:**  
 > Krankenversicherung

### Hilfen in der Grundschule ab 6. Lebensjahr

**Prävention:**  
 > Hausbesuch der Erstklässler durch Lehrer  
 > Frühkindliche Karies / Zähneputzen an Ganztagschulen  
 > Bewegte Schule

**Frühe Unterstützung für benachteiligte Familien:**  
 > Zahnbürsten und Zahncreme durch Sponsoren für Grundschulen  
 > Bewegung Fördern

**Grundbedürfnisse sichern:**  
 Krankenversicherung

Gefährdete Kinder und Jugendliche  
 Arbeiten im Netzwerk- Kinderschutz in der Kommune

Bielefeld 9. Februar 2011  
 Uwe Sandvoss

## Ansprechpartner im Kinderschutz

- Zu aller erst die Eltern
- Die Fachkräfte in den Einrichtungen (ErzieherInnen, LehrerInnen, Leitungskräfte)
- Partner im eigenen System
- Jugendamt als Helfer und Berater
- Jugendamt als Nothilfe

Gefährdete Kinder und Jugendliche  
 Arbeiten im Netzwerk- Kinderschutz in der Kommune

Bielefeld 9. Februar 2011  
 Uwe Sandvoss



## Mythos Schweigepflicht

- Fachkräfte, auch in der freien Jugendhilfe, haben keine Pflicht zum Schweigen, aber den Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten (§ 61 III SGB VIII)
- Eine Rückmeldung an das Jugendamt, ob eine Familie in der Beratungsstelle angekommen ist, ist möglich
- Ankommen und Beendigung der „Leistung“ sind keine anvertrauten Daten
- Der Erfolg der Hilfe wird dadurch nicht gefährdet

Gefährdete Kinder und Jugendliche  
Arbeiten im Netzwerk- Kinderschutz in der Kommune

Bielefeld 9. Februar 2011  
Uwe Sandvoss



## Ärzte

- **Ärzte können Informationen an das Jugendamt weitergeben, wenn**
  - sie eine Garantenstellung für ein Kind haben
  - mit den Eltern über ihre Feststellungen gesprochen haben
  - Hilfen aufgezeigt haben, diese aber ungenutzt bleiben**und**
  - im Verlauf darauf hingewiesen haben, das Jugendamt zu verständigen

Gefährdete Kinder und Jugendliche  
Arbeiten im Netzwerk- Kinderschutz in der Kommune

Bielefeld 9. Februar 2011  
Uwe Sandvoss



## Fazit

- Der rechtliche Rahmen ist (un)klar dank § 8a SGB VIII
- Grundsatz im Kinderschutz und im Sinne des § 8a ist und bleibt **„Transparenz“**
  
- Die Betroffenen sollen wissen:
  - wer **was wann** und **warum** macht
  - dass eine Mitteilung an das Jugendamt erforderlich sein kann
  - warum ein Austausch von Fachkräften notwendig werden kann
- Die Fachkräfte sollten wissen
  - dass eine Beratung beim Jugendamt **jederzeit** „anonymisiert“ und „pseudonymisiert“ **möglich ist!**
  - **auch** das JA Rückmeldungen über seine Tätigkeiten (z.B. Hilfe wird angenommen) geben kann

Gefährdete Kinder und Jugendliche  
Arbeiten im Netzwerk- Kinderschutz in der Kommune

Bielefeld 9. Februar 2011  
Uwe Sandvoss



## Dialogrunde III

Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!